

Bewertung von Zoo- und Nutztieren

1 Allgemeines Vorgehen

Zoo- und Nutztiere sind, wie andere Vermögensgegenstände auch, zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

1.1 Anschaffungskosten

Maßgeblich für den Begriff Anschaffungskosten ist § 38 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

1.2 Herstellungskosten

Maßgeblich für den Begriff Herstellungskosten ist § 38 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik. Material- und Fertigungskosten sind die Anschaffungskosten für Jungtiere sowie insbesondere die Kosten des selbst hergestellten oder zugekauften Futters, Deck- und Besamungskosten und die Fertigungslöhne bis zur Fertigstellung. Zu den Einzelkosten der Fertigung gehören auch Transport und Fahrtkosten.

In die Herstellungskosten sind auch die Material- und Fertigungsgemeinkosten einzubeziehen. Dazu gehören z. B. Kosten für Tierarzt, Medikamente, Tierversicherungen und Zahlungen an die Tierseuchenkasse, Energie, Abwasser, Entsorgungskosten für Tierabfälle und Fäkalien. Zu den Gemeinkosten können auch Abschreibungen, Erhaltungs- und laufender Unterhaltsaufwand für die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die der Tierhaltung dienen (z. B. Abschreibungen auf Tierparkanlagen anteilig), gerechnet werden. Kosten für die allgemeine Verwaltung (z. B. Kosten für die Leitung, Beiträge zu Berufsgenossenschaften) und den Vertrieb (z. B. Tierpark-Marketing) dürfen nicht angesetzt werden. Dies gilt auch für evtl. zu zahlende Umsatzsteuer bzw. Ertragssteuern, wenn es sich um Betriebe gewerblicher Art handelt.

Ein Tier gilt dann als fertig gestellt, wenn es ausgewachsen ist. Dies ist in der Regel mit der Fortpflanzungsfähigkeit erreicht.

1.3 Bewertungsgrundsätze

Tiere sind grundsätzlich einzeln zu bewerten. Als weitere Bewertungsmethode kommt die Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik) in Betracht. Innerhalb dieser Bewertungsmethode sind verschiedenartige Verfahren zulässig:

- a) Einzelbewertung: Eine Möglichkeit besteht darin, jeweils die individuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Tiers zu ermitteln. Eine weitere Möglichkeit ist die Übernahme von Werten aus ähnlichen Betrieben (z. B. bei Tierparks die Werte von Zoos in privatrechtlicher Rechtsform). Richtwerte nach den Tabellen des BMF (BMF-Schreiben vom 14. November 2001, AZ: IV A 6 – S 2170-36/01, BStBl. I 2001, S. 864) können nur für Viehbestände in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung angewendet werden.
- b) Gruppenbewertung: Die am Bilanzstichtag vorhandenen Tiere können auch zu Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert entweder aus individueller Ermittlung oder aus ähnlichen Betrieben z. B. in Privatrechtsform bewertet werden.

Das Bewertungsverfahren ist sorgfältig zu wählen, da es beibehalten werden soll (Bewertungsstetigkeit).

2 Bewertung zu Ersatzwerten

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder die Tiere vor dem 01.07.1990 im Bestand eines Tierparks gewesen, so muss auf Ersatzwerte zurückgegriffen werden. In Betracht kommen dabei Listenpreise oder Veräußerungspreise der Tiere. Auf eine Rückrechnung dieser Werte kann verzichtet werden. Sollte für ungewöhnliche Tiere kein Wert ermittelbar sein, ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen.

3 Abschreibungen

Ausgewachsene Tiere werden auch abgeschrieben. Da eine wirtschaftliche Nutzungsdauer nur schwer ermittelbar ist, kann die durchschnittliche Lebenserwartung als Abschreibungsdauer gelten. Das gilt vor allem für exotische Zootiere, Wildtiere, und Nutztiere in Tierparks etc. Kleintiere (z. B. in Streichelzoos) oder typische Haustiere (z. B. Kaninchen, Meerschweine etc.) gelten als abgeschrieben und können mit je einem Euro Erinnerungswert als Gruppe zusammengefasst werden. Tiere in Tierheimen sind weder zu bewerten noch abzuschreiben.

Bewertung von landwirtschaftlichen Nutztieren (in EUR)				
Tierart	AHK je Tier	Schlachtwert je Tier	Gruppenwert je Tier	Nutzungsdauer
Pferde - bis 1 Jahr - 1 bis 2 Jahre - 2 bis 3 Jahre - über 3 Jahre	800,00 1.400,00 2.000,00 2.600,00	400,00	800,00 1.400,00 2.000,00 1.500,00	Zuchthengste = 5 Jahre Zuchstuten = 10 Jahre
Rindvieh - Mastkalb - bis 0,5 Jahre - 0,5 bis 1 Jahr - 1 bis 1,5 Jahre - über 1,5 Jahre - Färsen - Kühe	275,00 200,00 335,00 500,00 700,00 750,00 800,00	550,00	275,00 200,00 335,00 500,00 700,00 750,00 675,00	Zuchtbullen und Milchkühe = 3 Jahre Übrige Kühe = 5 Jahre
Schweine - Ferkel bis 25 kg - Ferkel bis 50 kg - Mastschwein ü. 50 kg - Jungsauen - Zuchtsauen	30,00 50,00 80,00 200,00 210,00	150,00	30,00 50,00 80,00 200,00 180,00	Zuchteber und -sauen = 2 Jahre re
Schafe - Lämmer bis 0,5 Jahre - Schaf v. 0,5 bis 1 Jahr - Jungschaf bis 20 Mon. - Mutterschafe	30,00 50,00 70,00 75,00	25,00	30,00 50,00 70,00 50,00	Zuchtböcke und -schafe = 3 Jahre
Geflügel - Aufzuchtküken - Junghenne - Legehennen - Masthähnchen - Mastputen - Enten - Gänse	1,00 2,95 4,50 0,65 7,25 2,25 5,30	0,40	1,00 2,95 2,45 0,65 7,25 2,25 5,30	Legehennen = 1,33 Jahre

